

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 20. Dezember 1979

zur Verlängerung der Entscheidung 76/402/EWG betreffend die Höhe der in der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehenen Zinsvergütung in Italien

(80/30/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die italienische Regierung hat darum gebeten, die Entscheidung 76/402/EWG des Rates vom 6. April 1976 betreffend die Höhe der in der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehenen Zinsvergütung in Italien ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 78/69/EWG ⁽³⁾ und gültig bis zum 31. Dezember 1979, zu verlängern.

Der Zinssatz für langfristige Agrarkredite beträgt in Italien derzeit 14,8 % und liegt somit um 1,4 % über dem Wert, welcher der Entscheidung 76/402/EWG zugrunde lag.

Die Anwendung eines Zinssatzes von 14,8 % hätte bei einer Zinsvergütung von 9 %, 11 % und 12 %

zur Folge, daß die Zinsbelastung des Begünstigten über den in der Richtlinie 72/159/EWG festgelegten Mindestwerten läge —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 4 der Entscheidung 76/402/EWG erhält folgende Fassung :

„Artikel 4

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1980.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1979.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. TUNNEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 23 vom 28. 1. 1978, S. 40.